

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt

Belmicke – Zwerstaller Weg

Begründung Teil B Umweltbericht

**Auftraggeber: Der Bürgermeister
Stadt Bergneustadt
Kölner Str. 56
51702 Bergneustadt**

**Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Anna Gertz, M. Sc. Geoökologie**



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 23. August 2016

INHALT

	Seite
1	Kurzdarstellung der Ziele der Änderung 1
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele..... 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 1
2.2	Fachgesetze 2
3	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen 4
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit..... 4
3.2	Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild 4
3.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 4
3.4	Schutzgut Tiere 5
3.5	Schutzgut Boden 5
3.6	Schutzgut Wasser 6
3.7	Schutzgut Luft und Klima..... 6
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 6
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 6
3.10	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 7
3.11	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation 8
3.12	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 8
3.13	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 9
4	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... 9
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung 10

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Über das hier vorliegende Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Bauplätzen im südlichen Bereich des Zwerstaller Weges vorbereitet werden. Die Ortslage Belmicke soll hier eine Arrondierung in einer Größenordnung von 1.745 m² erfahren. Hierbei ist die Darstellung von Wohnbauflächen geplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) zeigt aktuell noch landwirtschaftliche Fläche.

Vor diesem Hintergrund ist es das städtebauliche Ziel, mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 N vorzubereiten.

Zugleich soll über die FNP-Änderung eine Ausweisung von Mischbauflächen für ein Dorfgebiet zurückgenommen werden. Planungshindernisse haben dazu geführt, dass sich hier keine Wohn- oder Dorfgebietsnutzung realisieren lässt. Im Hinblick auf die Eigenentwicklung ist zukünftig zudem nicht davon auszugehen, dass an diesem Standort die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich sein wird.

Das Plangebiet der 35. Flächennutzungsplanänderung gliedert sich entsprechend in zwei Teilbereiche. Der Änderungsbereich der Mischbaufläche westlich des Zwerstaller Weges in „Fläche für die Landwirtschaft“ ist ca. 8.600 m² groß (Teilbereich 1). Die geplante Darstellung von Wohnbauflächen auf derzeit Flächen für die Landwirtschaft umfasst ca. 1.745 m² (Teilbereich 2)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht ermittelt und bewertet werden.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagernden Funktion zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE, Zielschwerpunkte: Erhalt, Schutz, Sicherung) dargestellt. Im Rahmen der Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der Umfang der vorgelegten Planung sich im Rahmen der Eigenentwicklung der Ortslage Belmicke bewegt und daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bergneustadt als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert und als Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplan

Der Planbereich ist gemäß Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt/Eckenhagen“ als Landschaftsschutzgebiet (Nr. 2.2-1) ausgewiesen. Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt: Belmicke – Zwerstaller Weg
Begründung Teil B, Umweltbericht

Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Naturschutzgebiete; Geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Flächen gemäß § 30 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NW im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

Das Biotopkataster der LANUV weist südwestlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 60 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Katasterfläche „Quellbach-Magergrünlandkomplex Zwerstall“ (BK-4912-039) aus. Die Fläche ist weder direkt noch indirekt betroffen. Die Verbundfläche „Dörspe-Orthe-Bach und Talsystem mit Talhängen“ (VB-K-4911-022) deckt sich nahezu mit dem Biotopkataster.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung;</u> <u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt: Belmicke – Zwerstaller Weg
Begründung Teil B, Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Atlas- tenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Wirkungsprognose

Es wird durch zwei neue Wohnhäuser zu keiner messbaren Zunahme des Verkehrs kommen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen.

Wertung:

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

3.2 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Ortslage Belmicke, beidseitig angrenzend an eine vorhandene, asphaltierte Gemeindestraße. Es handelt sich um Grünland sowie einen Garten ohne größeren Gehölzbestand. Westlich der Straße ist das Gelände nahezu eben bis leicht zur Straße hängig. Das östliche Teilstück ist zunächst auch relativ höhengleich mit der Straße, fällt aber dann zum Talsiefen relativ steil ab. Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und besondere Funktionen für die Erholungsfunktionen der Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Die Lage der Bauflächen orientiert sich mit den vorgesehenen Baugrenzen an der nördlich angrenzenden Ortslage. Die Möglichkeiten der Ausformung, Gestaltung und die Firsthöhen der Gebäude entsprechen der vorhandenen Bebauung. Landschaftselemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild oder die Erholungseignung sind nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind **weniger erheblich**.

3.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei dem Plangebiet und eingriffsrelevanten Bereich handelt es sich um einen Garten, eine Fettwiese sowie eine Fettweide mit Viehunterstand. Entlang des Zwerstaller Wegs zum östlich angrenzenden Garten erstreckt sich eine Hecke.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Betroffen sind Garten-, Wiesen- und Weideflächen, der Unterstand sowie die Hecke mit allgemeinen Biotopschutzfunktionen, die sonstigen Strukturen sind aktuell nur von untergeordneter Bedeutung.

Maßnahmen und Wertung

Betroffen sind Biotopfunktionen ohne besondere Schutzwürdigkeit. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

3.4 Schutzgut Tiere

Die Ausweisung einer neuen Baugrenze hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind Biotoptypen mit geringer Bedeutung für die Tierwelt.

Wirkungsprognose

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **nicht erheblich**.

3.5 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden (B₃). Die Braunerden sind schluffige Lehm Böden, z.T. steinig und sandig. Solche Böden sind im Oberbergischen Kreis sehr häufig (Kategorie I: Böden mit allgemeiner Bedeutung gemäß der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises).

Wirkungsprognose

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden im Umfang von ca. 675 m² und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren. Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden.

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Bebauung und Flächenversiegelung bei Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 56 N gegeben. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

Durch die Änderung der deutlich größeren Mischbaufläche westlich des Zwerstaller Weges (Teilfläche 1) in „Fläche für die Landwirtschaft“ werden mögliche Beeinträchtigungen des Bodens durch die 35. FNP-Änderung insgesamt jedoch vermindert.

3.6 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Maßnahmen und Wertung

Anfallendes Schmutzwasser wird dem vorhandenen Schmutzwasserkanal zugeführt. Die unbelasteten Niederschlagswasser der befestigten Flächen können in den Untergrund über einen entsprechenden Versickerungsnachweis abgeführt oder in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **nicht erheblich**.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Plangebiet erfüllt mit dem Grünland und privaten Grünflächen allgemeine kleinklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Umfeld nicht ausgewiesen.

Wirkungsprognose

Der Verlust von Vegetationsflächen wirkt negativ auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen sind in erster Linie Flächen mit relativen geringen kleinklimatischen Wirkungen.

Maßnahmen und Wertung

Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld und der relativ geringen Bebauung mit zwei Wohnhäusern sind die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima **weniger erheblich**.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Über die oben beschriebenen weniger bzw. gering erheblichen Umwelt-

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt: Belmicke – Zwerstaller Weg
Begründung Teil B, Umweltbericht**

auswirkungen hinaus sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der relativ geringen Fläche werden diese Wechselwirkungen als nicht erheblich gewertet.

3.10 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen zwar zu mindern, die betroffenen Schutzgüter werden aber noch deutlich beeinträchtigt.
● weniger erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen soweit gemindert, dass die Schutzgüter und Schutzgutfunktionen nicht mehr erheblich betroffen sind. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen zeitnah kompensiert.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	---
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung von Biotoptypen ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	---
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von Böden	●●

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt: Belmicke – Zwerstaller Weg
Begründung Teil B, Umweltbericht

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen	---
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

3.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste zu kompensieren. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	Landschaftspflegerische Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt 	<ul style="list-style-type: none"> Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten oder Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergneustadt
<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung von Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge Minimierung des Baufeldes Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gärten Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
<ul style="list-style-type: none"> Potenzielle Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit 	<ul style="list-style-type: none"> Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 3 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für das Schutzgut Boden erheblich, für die sonstigen Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant.

3.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Arrondierung im südlichen Bereich des Zwerstaller Wegs zur Entwicklung von Bauplätzen nicht möglich. Die städteplanerisch gewollte Eigenentwicklung der Ortslage Belmicke entfällt. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

4 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Bergneustadt zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Stadt Bergneustadt wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Bergneustadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Über das hier vorliegende Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Bauplätzen im südlichen Bereich des Zwerstaller Weges vorbereitet werden. Die Ortslage Belmicke soll hier eine Arrondierung in einer Größenordnung von 1.745 m² erfahren. Die Darstellung von Wohnbauflächen ist geplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) zeigt aktuell noch landwirtschaftliche Fläche.

Vor diesem Hintergrund ist es das städtebauliche Ziel, mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 N vorzubereiten.

Zugleich soll über die FNP-Änderung eine Ausweisung von Mischbauflächen für ein Dorfgebiet zurückgenommen werden. Planungshindernisse haben dazu geführt, dass sich hier keine Wohn- oder Dorfgebietsnutzung realisieren lässt. Im Hinblick auf die Eigenentwicklung ist zukünftig zudem nicht davon auszugehen, dass an diesem Standort die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich sein wird.

Das Plangebiet der 35. Flächennutzungsplanänderung gliedert sich entsprechend in zwei Teilbereiche. Der Änderungsbereich der Mischbaufläche westlich des Zwerstaller Weges in „Fläche für die Landwirtschaft“ ist ca. 8.600 m² groß (Teilbereich 1). Die geplante Darstellung von Wohnbauflächen auf derzeit Flächen für die Landwirtschaft umfasst ca. 1.745 m² (Teilbereich 2).

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen der 35. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bergneustadt, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

Durch die Änderung der deutlich größeren Mischbaufläche westlich des Zwerstaller Weges (Teilfläche 1) in „Fläche für die Landwirtschaft“ werden mögliche Beeinträchtigungen aller Schutzgüter vermindert.

Nümbrecht, 23. August 2016



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe



A. Gertz, M. Sc. Geoökologie